

**30. Tarifvertrag**  
**zur Änderung des Tarifvertrages über Arbeitsbedingungen**  
**für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des**  
**Deutschen Roten Kreuzes (DRK-Tarifvertrag)**  
**vom 31. Januar 1984**

Zwischen

der **Bundestarifgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes**, Berlin,  
vertreten d. d. Vorsitzenden sowie den Präsidenten und den  
Generalsekretär des DRK e. V.

und

der **Gewerkschaft ver.di**, Berlin,  
vertreten d. d. Bundesverwaltung, diese vertreten d. d. Bundesvorstand

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Entgelterhöhungen**

1. Die Beträge der ab 1. Januar 2007 maßgebenden Entgelttabelle werden im Tarifgebiet ab
  - a) 01. April 2008 tabellenwirksam um 50,00 € pro Monat,
  - b) 01. Juli 2008 um weitere 3,1%.
  - c) 01. Januar 2009 um weitere 0,7%.erhöht. Die entsprechenden Entgelttabellen (Anlage A bis E des DRK-Reformtarifvertrages sowie die Anlage B des TVÜ-DRK) sind als Anlage beigefügt
2. Der individuelle Besitzstandsbetrag/Besitzstandszulage nimmt an den linearen Entgelterhöhungen gemäß Absatz 1 b) und c) teil (vgl. hierzu § 4 Abs. 3 Satz 6 sowie § 8 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-DRK) teil.  
Die Entgelterhöhungen gemäß Absatz 1 werden nicht mit dem individuellen Besitzstandsbetrag/Besitzstandszulage verrechnet.
3. Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach der Sonderregelung Anlage 3 sowie die Entgelte der Praktikanten (Praktikantinnen) nach der Sonderregelung Anlage 4 werden ab dem 01. April 2008 um 50 € erhöht.

## § 2

### Einmalzahlungen

1. Mitarbeiter, mit Ausnahme der Auszubildenden und Praktikanten die unter den Geltungsbereich des § 1 DRK-Reformtarifvertrag fallen, erhalten für die Monate Januar bis März 2008 eine Einmalzahlung in Höhe von 380 € sowie für das Jahr 2009 eine Einmalzahlung in Höhe von 225 €
  - a) Die Einmalzahlung für die Monate Januar bis März 2008 wird in zwei Teilbeträgen in Höhe von 180 € im Juni 2008 und in Höhe von 200 € im November 2008 mit dem Entgelt ausgezahlt.
  - b) Die Einmalzahlung für das Jahr 2009 wird mit dem Entgelt im Januar 2009 ausgezahlt.
2. Der Anspruch auf die Einmalzahlung gemäß Absatz 1 a) besteht nur dann, wenn der Beschäftigte in den Monaten Januar bis März 2008 Anspruch auf Entgelt (Entgelt, Urlaubsentgelt oder Entgelt im Krankheitsfall) hat. Dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird. Die Einmalzahlung wird auch gezahlt, wenn eine Beschäftigte wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes für die Monate Januar bis März 2008 keinen Anspruch auf Entgelt hat.

Dies bedeutet, dass bei einem Ruhen des Arbeitsverhältnisses ohne Bezüge in den Monaten Januar bis März 2008, wie zum Beispiel bei der Elternzeit, kein Anspruch auf die Zahlung der Einmalzahlung besteht.
3. Mitarbeiter, mit Ausnahme der Auszubildenden, Praktikanten und geringfügig Beschäftigten, die nach dem 31. März 2008 und vor dem 30. Juni 2008 ausscheiden erhalten, wenn Sie die Voraussetzungen des Absatz 2 erfüllen, die Einmalzahlung gemäß Absatz 1 a) in Höhe von 380 € auf Antrag mit dem Entgelt für den Monat Juni 2008 ausgezahlt. Mitarbeiter gemäß Satz 1, die nach dem 01. Juli 2008 und vor dem 31. Oktober 2008 ausscheiden, erhalten die Einmalzahlung gemäß Absatz 1 a) in Höhe von 200 € auf Antrag mit dem Entgelt des Monats ihres Ausscheidens ausbezahlt.
4. Der Anspruch auf die Einmalzahlung gemäß Absatz 1 b) besteht, wenn der Beschäftigte an mindestens einem Tag im Januar 2009 Anspruch auf Entgelt (Entgelt, Urlaubsentgelt oder Entgelt im Krankheitsfall) hat. Dies gilt auch, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss im Januar 2009 nicht gezahlt wird. Die Einmalzahlung wird auch gezahlt, wenn eine Beschäftigte wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes für Januar 2009 keinen Anspruch auf Entgelt hat.

Dies bedeutet, dass bei einem Ruhen des Arbeitsverhältnisses ohne Bezüge im Januar 2009, wie zum Beispiel bei der Elternzeit, kein Anspruch auf die Zahlung der Einmalzahlung besteht.
5. Mitarbeiter, mit Ausnahme der Auszubildenden, Praktikanten und geringfügig Beschäftigten, die zwischen dem 01.01.2008 und dem 31.03.2008 neu eingestellt werden oder ausscheiden, erhalten die Einmalzahlung für 2008 für jeden vollen Beschäftigungsmonat anteilig; im Fall des Ausscheidens auf Antrag.
6. Nichtvollzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten

entspricht. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse am 01. Januar 2008 bzw. 01. Januar 2009. Sofern ein Mitarbeiter nach dem 01. Januar 2008 seine Tätigkeit aufnimmt, gilt als Bemessungsgrundlage die im Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeitszeit im Einstellungsmonat.

7. Geringfügig beschäftigte Mitarbeiter erhalten die Einmalzahlung gemäß Absatz 1 auf Antrag. Absatz 6 gilt entsprechend.
8. Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Zahlungen nicht zu berücksichtigen.

### **§ 3**

#### **Arbeitszeit**

1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gemäß § 12 DRK-Reformtarifvertrag beträgt ab dem 01. Juli 2008 39 Stunden. Vorbehaltlich § 12 Abs. 6 DRK-Reformtarifvertrag verbleibt es für die im Rettungsdienst beschäftigten Mitarbeiter (mobiler Rettungsdienst, Krankentransport und Rettungsleitstelle) bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden.
2. Teilzeitbeschäftigte, bei denen im Arbeitsvertrag eine feste Stundenzahl vereinbart ist und bei denen sich mit In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages das Entgelt wegen einer anderen Relation von ermäßigter zur vollen Arbeitszeit vermindert, ist auf Antrag der / des Beschäftigten bis 30. Juni 2008 die Stundenzahl für die Zukunft so aufzustocken, dass die Höhe des bisherigen Brutto-Entgelts erreicht wird.

### **§ 4**

#### **Jahressonderzahlung**

Die Regelung zur Jahressonderzahlung gemäß § 23 Abs. 2 DRK-Reformtarifvertrag wird wieder in Kraft gesetzt.

### **§ 5**

#### **Entgeltordnung**

Die Tarifvertragsparteien verständigen sich darauf, die Entgeltordnung spätestens zum 01. April 2010 in Kraft zu setzen.

### **§ 6**

#### **Sonderkündigungsfrist**

**§ 42 Abs. 3 DRK-Reformtarifvertrag erhält folgende Fassung:**

„Abweichend von Abs. 2 sind § 12 Abs. 1, die Anlage A zu § 19 Abs. 2 sowie § 23 Abs. 2 mit einer Frist von drei Wochen zum 31.03.2009 kündbar.“

## § 7

### Maßregelungsverbot

Die Arbeitgebervertreter erklären, dass von jeder Maßregelung der Mitarbeiter (Abmahnung, Entlassung o. ä.) aus Anlass oder im Zusammenhang mit gewerkschaftlichen Warnstreiks, Kundgebungen o. ä. während der Tarifauseinandersetzung 2007/2008, die bis einschließlich 13. April 2008 erfolgt sind, abgesehen bzw. diese rückgängig gemacht wird, wenn sich die Teilnahme im Rahmen der Regelung für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat.

## § 8

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

Berlin, den 15.05.2008

Für die Bundestarifgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes:

.....  
Dr.rer.pol.h.c. Rudolf Seiters,  
DRK-Präsident

.....  
Clemens Graf von Waldburg-Zeil  
Generalsekretär und Vorsitzender der  
Bundestarifgemeinschaft

Für die Gewerkschaft ver.di, - Bundesvorstand -:

.....  
Ellen Paschke  
Bundesvorstand

.....  
Achim Meerkamp  
Bundesvorstand

.....  
Jürgen Wörner  
Verhandlungsführer